

Um eine rechtzeitige Berechnung zu gewähren, empfehlen wir eine  
**Einsendung vor Ausbringung des Düngers**

### Nur vollständig ausgefüllte Bögen können bearbeitet werden!

Mit Einsendung des Erhebungsbogens beauftrage ich die Agrardienst Baden GmbH auf Grundlage meiner Angaben die Berechnung der **Düngebedarfsermittlung** für das **Kalenderjahr 2020** vorzunehmen.

**Hinweis:** Die Düngebedarfsermittlung muss vor dem Ausbringen des Düngers berechnet werden. Eine Nitratermittlung sollte vor der Stickstoffgabe vorgenommen sein. Ansonsten müssen wir auf einen Referenzwert zurückgreifen (jedoch nicht immer möglich) Die Bodenprobe sollte nicht länger als 6 Jahre zurückliegen.

**Kosten:**

Servicepauschale: 35 € bzw. 45 € für BLHV-Nichtmitglieder (Im Rahmen einer FIONA-Beratung fällt diese Pauschale nur einmalig an.)  
zusätzlich je Beratungseinheit (à 15Min) 16,25 € bzw. 20 € für Nichtmitglieder

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich MwSt.

**Auftraggeber:**

Name, Vorname: .....

Straße:.....

PLZ,Ort .....

Tel/Fax/Handy: ..... E-Mail:.....

Unternehmensnummer: **08**  -  -

BLHV-Mitgliedsnummer:

**Datum/Unterschrift:** .....

Bitte senden Sie den Erhebungsbogen an:

**Agrardienst Baden GmbH, Merzhauser Str. 111, 79100 Freiburg / Fax 0761/27133-848/ E-Mail: info@agrardienst-baden.de**





## Angaben zu den Zwischenfrüchten ( mit oder ohne Leguminosenanteil)

## Weitere Bemerkungen

### **Von der Düngebedarfsermittlung befreit sind folgende Betriebe und Flächen:**

1. Schläge, die nicht mehr als 50 kg N/ha und Jahr erhalten erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung.
2. Schläge, die nicht mehr als 30kg P/ha und Jahr erhalten **und** Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern **keine** P-Düngebedarfsermittlung
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen (N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> aufbringen)
4. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung (KUP) dienen,

### **Weitere Hinweise:**

- Die Bodenproben dürfen nicht älter als 6 Jahre sein.
- Für jede Kultur und jeweilige Düngergabe muss eine Düngebedarfsermittlung durchgeführt werden.
- Es besteht eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren
- Bei Schlägen unter 1 ha ist keine Bodenuntersuchung erforderlich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Tel. 0761/27133-831, Frau Rein (donnerstags und freitags von 8-14 Uhr)